

Tourismus, Gastgewerbe

Entwicklung von Umsatz und
Beschäftigten im Gastgewerbe

April 2020
Vorläufige Ergebnisse

2020

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Statistischer Bericht



Tourismus, Gastgewerbe

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten
im Gastgewerbe

April 2020
Vorläufige Ergebnisse

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
1. Umsatz und Beschäftigte im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Zeitraum 2019 bis 2020	6
2. Umsatz im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im April 2020 nach Wirtschaftszweigen Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100	7
3. Umsatz im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im April 2020 nach Wirtschaftszweigen Veränderung um Prozent	7
4. Beschäftigte im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im April 2020 Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und Veränderung um Prozent	8

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Monatsstatistik im Gastgewerbe sind

- das Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz - HdStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Art. 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

Methodik

In die Monatsstatistik im Gastgewerbe einbezogen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, deren Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2008 (WZ 2008) im Abschnitt I (Gastgewerbe), Abteilung 55 (Beherbergung) und 56 (Gastronomie) liegt.

Die Auswahl erfolgt im Rahmen von Ziehungen repräsentativer Stichproben für das Gastgewerbe aus dem statistischen Unternehmensregister. Einbezogen werden bundesweit rund 5 Prozent der Gastgewerbeunternehmen. Davon sind Unternehmen des Gastgewerbes monatlich einbezogen, sofern deren Jahresumsatz 150 000 Euro übersteigt.

Die Stichprobe für die Jahres- und Monaterhebungen im Gastgewerbe wird jährlich durch Rotation aktualisiert. Hierzu wird, soweit methodisch möglich, rund ein Sechstel der in der Stichprobe befindlichen Unternehmen gegen neue Unternehmen ausgetauscht. Damit wird laufenden Veränderungen wie z. B. Firmenneugründungen, -auflösungen oder Wirtschaftszweigwechseln Rechnung getragen.

Die Aktualisierung des Berichtskreises erfolgt i. d. R. jeweils zur Jahresmitte. Die Meldungen der Unternehmen des neuen Berichtsfirmenkreises werden rückwirkend ab Januar des Vorjahres integriert.

Ab Berichtsmonat Juli 2019 beruhen die Ergebnisse auf einem im Zuge der jährlichen Stichprobenrotation einer Teilmenge von Unternehmen aktualisierten Berichtskreis.

Ergebnisdarstellung

In der Monatsstatistik im Gastgewerbe werden der Umsatz sowie die Zahl der Voll- und Teilzeitbeschäftigten erfragt. Die Daten der Berichtsfirmen werden zum Landesergebnis hochgerechnet. Bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern werden die Angaben im Land des Unternehmenssitzes nach Bundesländern unterteilt erhoben und bei der Ergebniserstellung dem jeweiligen Bundesland zugespielt. Sämtliche durch ein Unternehmen erzielte Umsätze werden dem Wirtschaftszweig zugeordnet, in dem das Unternehmen den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Form von Messzahlen zu einem Basisjahr. Für das Merkmal Umsatz werden nominale Messzahlen (zu jeweiligen Preisen) und reale Messzahlen (unter Berücksichtigung der Preisentwicklung) abgebildet.

Die Gastgewerbeergebnisse werden in 5-jährigem Abstand auf ein neues Basisjahr umgestellt. Ab Berichtsmonat März 2018 erfolgte eine Umbasierung der Ergebnisse zum Basisjahr 2015. Die Angaben wurden bis Januar 2015 zurückgerechnet. Vergleiche mit früheren Veröffentlichungen zum Basisjahr 2010 sind nur eingeschränkt möglich.

Um durch die jährliche Stichprobenrotation entstehende Sprünge in den Ergebnissen zu vermeiden erfolgt die Veröffentlichung von verketteten Messzahlen. Dabei wird über einen konstanten Faktor das Niveau der aktuellen Messzahlenreihe des neuen Berichtskreises auf das der bisherigen angepasst. Die aktuellen Konjunktorentwicklungen zur Vorperiode bleiben davon unberührt.

Die Angaben zum Umsatz und den Beschäftigten werden monatlich erhoben und aufbereitet. Die ausgewiesenen Messzahlen und Veränderungsraten des Berichts- und Vorjahres sind **vorläufige Ergebnisse**. Zum Aufbereitungstermin nicht vorliegende Meldungen werden maschinell geschätzt. Die Ergebnisse werden durch Einarbeitung von verspätet eingehenden Firmenmeldungen bzw. nachträglichen Korrekturen der Unternehmen, monatlich neu berechnet. Damit wird eine exakte Darstellung der Konjunktorentwicklung nachgewiesen.

Definitionen

Beschäftigte

Beschäftigte sind alle im Unternehmen tätigen voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Personen. Dazu gehören tätige Inhaberinnen und Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte) einschließlich Auszubildenden. Einbezogen sind auch vorübergehend nicht länger als ein Jahr Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber).

Bei Vollzeitbeschäftigten entspricht die regelmäßige Wochenarbeitszeit der orts-, branchen- und betriebsüblichen Wochenarbeitszeit.

Bei Teilzeitbeschäftigten ist die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer als die orts-, branchen- und betriebsübliche Wochenarbeitszeit. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich. Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht überstiegen hat (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.

Die Angaben zu Umsatz und Beschäftigten werden für das Gesamtunternehmen, einschließlich aller unselbständigen Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erhoben. Dabei sind auch nicht zum Gastgewerbe gehörende Tätigkeiten eingeschlossen. Nicht berücksichtigt sind nur rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

Umsatz im Gastgewerbe

Der Umsatz umfasst die vom Unternehmen in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) insbesondere aus der Beherbergung, aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen. Hierzu gehören auch Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben, Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer, gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw., Erlöse aus Trink- und Imbisshallen, Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben, Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen, Handelsumsätze, Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften, in Rechnung gestellte Nebenkosten, Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing, Erträge aus Lizenzen und Patenten. Gewährte Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlöschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vorab abzuziehen.

Bei Zugehörigkeit zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften.

Nicht zum Umsatz gehören Umsätze von Niederlassungen im Ausland, durchlaufende Posten, Subventionen, Zins- und ähnliche Erträge, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Versicherungsleistungen im Schadenfall, Steuer- und Beitragserstattungen und sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Die Erhebungsbögen zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärung

... = Angabe fällt später an

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Umsatz und Beschäftigte im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Zeitraum 2019 bis 2020
Monatsdurchschnitt 2015 = 100

Zeitraum	Umsatz				Beschäftigte						
	nominal ²		real ³		insgesamt		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte		
	Messzahl	% ⁴	Messzahl	% ⁴	Messzahl	% ⁴	Messzahl	% ⁴	Messzahl	% ⁴	
	Gastgewerbe										
2019¹	118,9	5,5	109,1	3,0	105,4	0,3	102,1	-0,6	107,9	1,0	
Januar	90,0	4,7	84,3	2,9	99,8	5,4	97,9	0,5	101,0	9,7	
Februar	92,6	8,3	86,4	6,3	99,6	6,1	97,1	3,1	101,4	8,7	
März	108,0	12,5	100,7	10,8	100,8	5,0	99,4	4,3	101,6	5,5	
April	114,6	5,3	105,9	3,0	105,3	3,7	103,1	2,3	106,8	4,9	
Mai	127,7	5,5	116,8	2,4	108,0	3,6	105,4	2,6	109,9	4,4	
Juni	133,6	7,9	122,1	5,3	108,8	-0,1	104,4	-2,6	112,2	2,0	
Juli	127,9	6,2	117,1	3,6	108,6	-2,3	103,8	-2,7	112,4	-1,8	
August	134,7	7,2	123,5	4,6	109,7	-2,3	106,2	-1,3	112,4	-3,1	
September	137,1	1,0	124,7	-1,4	110,1	-2,5	105,1	-1,2	114,0	-3,6	
Oktober	129,8	5,8	118,1	3,2	107,0	-3,4	103,0	-4,8	110,1	-2,3	
November	111,5	4,1	101,5	1,4	104,3	-3,8	100,5	-4,0	107,3	-3,6	
Dezember	118,8	-0,7	108,4	-3,1	103,0	-3,0	99,4	-2,1	105,8	-3,8	
2020¹	
Januar	91,9	2,1	83,7	-0,7	99,6	-0,2	95,4	-2,6	102,9	1,9	
Februar	94,6	2,2	86,2	-0,2	101,0	1,4	95,6	-1,5	105,3	3,8	
März	65,1	-39,7	59,3	-41,1	96,7	-4,1	93,7	-5,7	99,0	-2,6	
April	31,4	-72,6	28,5	-73,1	83,2	-20,9	91,0	-11,7	76,3	-28,5	
Mai	
Juni	
Juli	
August	
September	
Oktober	
November	
Dezember	

¹ vorläufiges Ergebnis

² in jeweiligen Preisen

³ in Preisen des Jahres 2015

⁴ Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

2. Umsatz im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im April 2020 nach Wirtschaftszweigen
Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftszweig (Abschnitt, Abteilung, Gruppe)	Umsatz							
		April 2020	April 2019	März 2020	Jan./April 2020	April 2020	April 2019	März 2020	Jan./April 2020
		in jeweiligen Preisen				in Preisen des Jahres 2015			
	Gastgewerbe insgesamt davon	31,4	114,6	65,1	70,8	28,5	105,9	59,3	64,4
55	Beherbergung darunter	9,4	109,5	55,9	57,4	8,6	102,3	51,9	53,2
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	8,9	108,5	54,9	56,0	8,2	101,4	51,0	51,9
56	Gastronomie darunter	44,2	117,3	70,4	78,3	40,0	107,8	63,5	70,8
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafes, Eissalons u. Ä.	31,1	121,7	60,3	70,8	27,7	111,3	53,7	63,2
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	71,2	110,3	89,3	92,3	65,2	102,4	81,9	84,8

3. Umsatz im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im April 2020 nach Wirtschaftszweigen
Veränderung um Prozent

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftszweig (Abschnitt, Abteilung, Gruppe)	Veränderung um %				
		April 2020		Jan./April 2020	April 2020	
		Gegenüber				
		April 2019	März 2020	Jan./April 2019	April 2019	Jan./April 2019
in jeweiligen Preisen			in Preisen des Jahres 2015			
	Gastgewerbe insgesamt davon	-72,6	-51,8	-30,1	-73,1	-31,7
55	Beherbergung darunter	-91,4	-83,2	-38,4	-91,6	-39,4
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	-91,8	-83,7	-39,8	-91,9	-40,8
56	Gastronomie darunter	-62,4	-37,2	-25,9	-62,9	-27,7
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafes, Eissalons u. Ä.	-74,5	-48,5	-32,5	-75,1	-34,4
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	-35,5	-20,3	-13,9	-36,3	-15,5

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

4. Beschäftigte im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im April 2020 nach Wirtschaftszweigen
Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und Veränderung um Prozent

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftszweig (Abschnitt, Abteilung, Gruppe)	Beschäftigte			Veränderung der Beschäftigtenzahlen					
		insgesamt	davon		insgesamt	davon				
			Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte		
		April 2020			März 2020 gegenüber					
2015 = 100			April 2019	März 2020	April 2019	März 2020	April 2019	März 2020		
	Gastgewerbe insgesamt	83,2	91,0	76,3	-20,9	-13,9	-11,7	-2,9	-28,5	-22,9
	davon									
55	Beherbergung	77,3	90,9	54,3	-23,9	-14,3	-6,5	0,7	-49,7	-39,2
	darunter									
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	73,4	87,4	49,5	-26,2	-15,4	-8,3	0,8	-53,0	-42,6
56	Gastronomie	86,2	90,7	83,2	-19,5	-13,8	-15,6	-5,6	-21,9	-18,5
	darunter									
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafes, Eissalons u. Ä.	80,6	87,6	75,2	-27,4	-20,1	-19,3	-7,0	-33,1	-28,6
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	96,4	93,1	98,1	-2,6	-1,1	-7,8	-2,8	-0,1	-0,4

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.

Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen. Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller unselbstständigen Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, anzugeben.

Nicht zur Erhebungseinheit zählen Niederlassungen im Ausland und von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften. Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es sind **keine** Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger zu machen.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) insbesondere aus der Beherbergung, aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen auch:

- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,

- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen,
- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten und der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- die Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie

- Erträge aus Lizenzen und Patenten

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen)

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern** oder einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden), Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. ä.
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen),
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadenfall, Steuer- und Beitragserstattungen sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht überstiegen hat (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder sieben Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Nicht zu „Teilzeitbeschäftigten“ zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte und
- Auszubildende.

Gastgewerbestatistik

Monatserhebung

GM

Rücksendung bitte bis
10. des Folgemonats

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Straße 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 0345-2318 406, 439

Telefax: 0345-2318 930

E-Mail:

handel@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 2 und 3 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer

4

WZ-Nummer

Kennnummer

Meldung für den Berichtsmonat: Monat Jahr

Bitte markieren Sie die folgenden Felder und füllen ggf. das Monatsfeld aus, falls die Bedingungen zutreffend sind:

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

Das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz

bis einschließlich Monat Jahr

Regionale Gliederung	Umsatz des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Anzahl der tätigen Personen 2 einschl. mitarbeitende Inhaberinnen/Inhaber	
		Vollzeit	Teilzeit
Bundesgebiet insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Baden-Württemberg	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bayern	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Berlin	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Brandenburg	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bremen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hamburg	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hessen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mecklenburg-Vorpommern	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Niedersachsen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nordrhein-Westfalen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rheinland-Pfalz	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Saarland	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sachsen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sachsen-Anhalt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Schleswig-Holstein	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Thüringen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.

Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen. Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller unselbstständigen Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, anzugeben.

Nicht zur Erhebungseinheit zählen Niederlassungen im Ausland und von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften. Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es sind **keine** Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger zu machen.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Monats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) insbesondere aus der Beherbergung, aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Monatsbericht maßgeblich.

Hierzu zählen auch:

- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,

- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen,
- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten und der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- die Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie

- Erträge aus Lizenzen und Patenten

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen)

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern** oder einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden), Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. ä.
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen),
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadenfall, Steuer- und Beitragserstattungen sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht überstiegen hat (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder sieben Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Nicht zu „Teilzeitbeschäftigten“ zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte und
- Auszubildende.

Gastgewerbestatistik – Monatserhebung

G..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Gastgewerbestatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebungen werden als Stichprobe bei höchstens 5 Prozent der Unternehmen des Gastgewerbes durchgeführt. Davon sind Unternehmen nur dann monatlich auskunftspflichtig, sofern deren Netto-Jahresumsatz 150 000 Euro übersteigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 2 Nummer 1 HdlStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 HdlStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Unternehmen deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 8 Absatz 4 HdlStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>

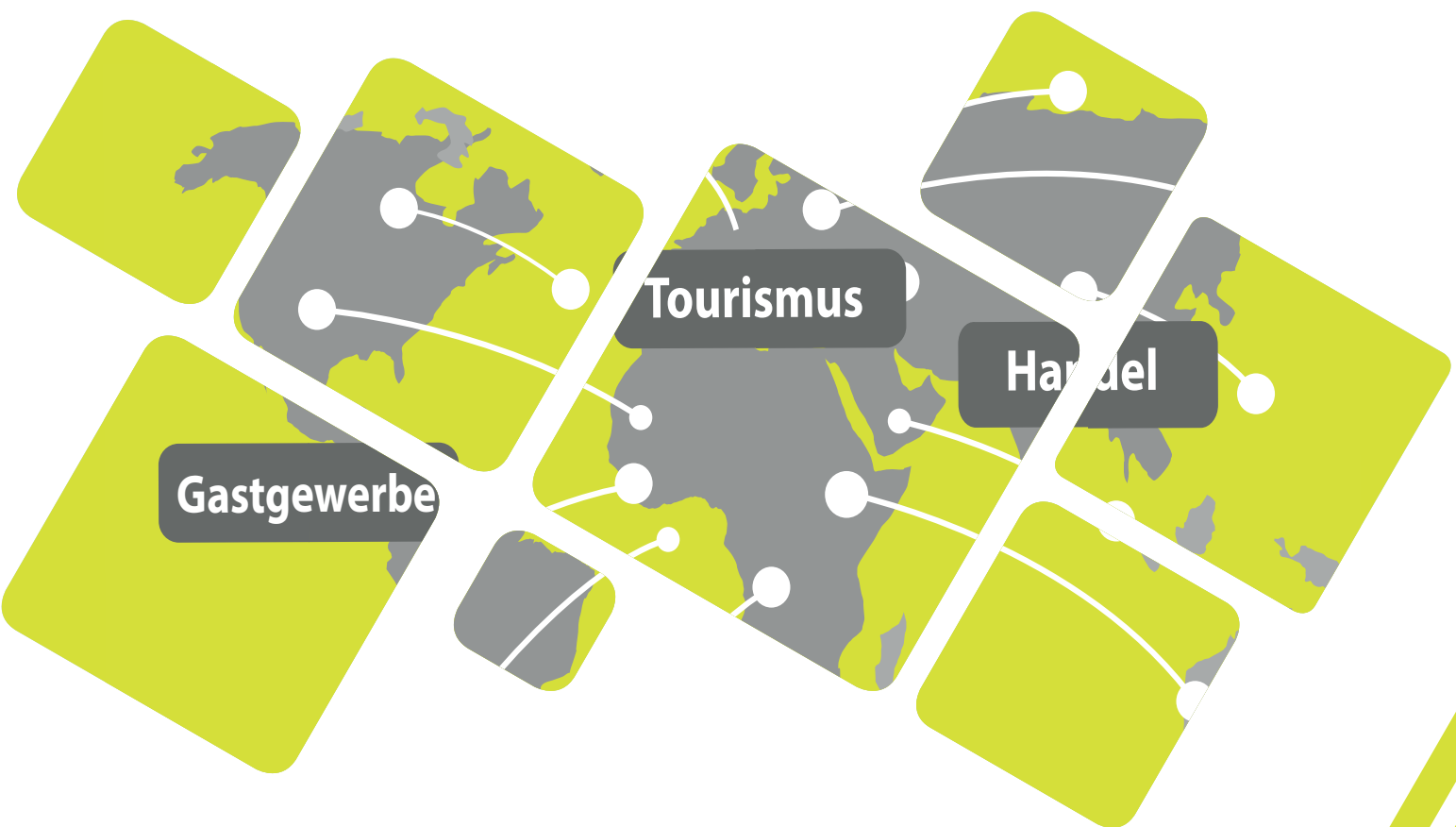
FÜR IHRE UNTERLAGEN

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Juni 2020 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 06/2020	5,50
3 A 1 02	A I hj/2-19	Bevölkerung der Gemeinden Stand: 31.12.2019	4,50
3 A 1 04	A I j/19	Bevölkerung nach Alter und Geschlecht Stand: 31.12.2019	4,50
3 A 1 17	A I j/19	Einbürgerungen Jahr 2019	4,00
3 A 4 02	A IV j/18	Gestorbene nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen Jahr 2018	7,50
3 A 6 03	A VI j/19	Erwerbstätige am Arbeitsort und Arbeitsvolumen nach Wirtschaftszweigen 1991 - 2019: I/2014 - IV/2019; Revidierte Ergebnisse Stand: August 2019/Februar 2020	8,00
3 A 6 06	A VI j/19	Pendlerströme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Stichtag: 30.06.2019	3,00
3 B 1 01	B I j/19	Allgemeinbildende Schulen Schuljahresanfangsstatistik Schuljahr 2019/20	10,00
3 B 6 01	B VI j/19	Gerichtliche Ehelösungen 1991 - 2019	2,50
3 C 2 02	C I, II j/19	Anbaufläche und Ernte von Feldfrüchten und Grünland, Obst und Gemüse Jahr 2019	3,00
3 E 1 02	E I m-3/2020	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden März 2020: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 09	E I vj-4/19	Produktion ausgewählter Erzeugnisse IV. Quartal 2019	3,00
3 E 2 01	E II m-3/2020	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe März 2020	2,50
3 G 1 03	G I m-2/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel vorläufige Ergebnisse Februar 2020	2,00
3 G 4 01	G IV m-3/2020	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität März 2020, Januar bis März 2020: vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 05	H I vj-4/19	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr IV. Quartal 2019	1,50
3 H 2 01	H II m-10/19	Binnenschifffahrt November 2019	4,00
3 L 2 01	L II vj-1/2020	Gemeindefinanzen: Einzahlungen und Auszahlungen Kassenstatistik 01.01.2020 - 31.03.2020; Schuldenstatistik 31.03.2020	15,50
3 L 3 02	L III j/19	Personal im öffentlichen Dienst 30.06.2019	7,00
3 L 4 04	L IV j/15	Einkommen der Körperschaftsteuerpflichtigen und die Besteuerung: Ergebnisse 2015 Körperschaftsteuerstatistik	5,50
3 P 1 07	P I j/19	Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter nach Wirtschaftsbereichen 1991 - 2019: bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2019/Februar 2020	6,50

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de> zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“.



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3G402



G IV
m-4/20